



**Gemeinde  
Ingenbohl**

**Gemeinderat**

## **Benützungordnung Aula**

Sammlung der Erlasse Nr. 6.5.1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Benützungsvorschriften</b>	<b>3</b>
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Verwaltung / Unterhalt	3
Art. 5	Benützung	3
Art. 6	Belegungen	3
Art. 7	Ruhe und Ordnung	3
Art. 8	Einrichten / Aufräumen	3
Art. 9	Reservationen	3
Art. 10	Reinigung	3
Art. 11	Haftung	4
Art. 12	Beschwerden	4
<b>II.</b>	<b>Betriebsvorschriften</b>	<b>4</b>
Art. 13	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	4
Art. 14	Bedienung der Einrichtung	4
Art. 15	Schlüssel	4
Art. 16	Benützungsdauer	4
Art. 17	Schliessung der Anlagen	4
Art. 18	Parkplätze	4
Art. 19	Festwirtschaft, Warenverkauf	4
<b>III.</b>	<b>Gebühren</b>	<b>4</b>
Art. 20	Allgemeines	4
Art. 21	Spezielle Regelungen	4
Art. 22	Inkrafttreten	5

# Benützungsordnung Aula

## I. Benützungsvorschriften

### Art. 1 Allgemeines

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

### Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Diese Benützungsordnung gilt für alle, welche die Aula nutzen oder besuchen.
- 2 Die Aula umfasst sämtliche Räume, welche in der Gebührenordnung namentlich erwähnt sind.
- 3 Für Anlieferungen darf der Platz via Alte Kantonsstrasse / Kornmatt befahren werden. Der jeweilige Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf einem speziell gekennzeichneten Parkplatz für den Warenumschlag abzustellen.

### Art. 3 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

### Art. 4 Verwaltung / Unterhalt

Das Geschäftsfeld Bau ist für den Unterhalt und die Verwaltung zuständig.

### Art. 5 Benützung

- 1 Die Aula steht der Gemeinde, den Vereinen, Schulen, Organisationen für Versammlungen, Veranstaltungen kultureller Art, gesellschaftliche Anlässe, Schulungen, Tagungen, Ausstellungen, Kongresse zur Verfügung.
- 2 Für private Anlässe (Hochzeitsfeiern, Ausstellungen, Trauerfeierlichkeiten etc.) kann die Aula nicht gemietet werden. Als nicht private Anlässe gelten Ausstellungen von Matura-Arbeiten oder dgl.

### Art. 6 Belegungen

- 1 Reservationsgesuche werden in der Reihenfolge der Anfrage via Onlinerestaurantstool berücksichtigt.
- 2 Dauerbelegungen sind in der Aula nicht möglich.
- 3 Das Geschäftsfeld Bau entscheidet über die Gesuche und ist für die Vermietung zuständig. Bei Bedarf kann das Geschäftsfeld Bau das Gesuch dem Gemeinderat zur Bewilligung vorlegen.
- 4 Gemäss Merkblatt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes vom 15. März 2021 werden gemeindeeigene Liegenschaften nur bis 02:00 Uhr zur Verfügung gestellt.

### Art. 7 Ruhe und Ordnung

- 1 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb der Aula Ordnung herrscht.
- 2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf der Aussenanlage Ruhe herrscht.
- 3 Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Sanktionen vor.

### Art. 8 Einrichten / Aufräumen

- 1 Vor jeder Veranstaltung wird die Aula vom Hauswart übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Die vereinbarten Termine sind strikte einzuhalten.
- 2 Das Einrichten und das Aufräumen ist Sache des Mieters.

### Art. 9 Reservationen

- 1 Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch das Geschäftsfeld Bau bekannt gegeben.
- 2 Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 3 Annullationen von bewilligten Gesuchen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Geschäftsfeld Bau zu melden, ansonsten folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:
  - Annullation bis 1 Woche vor Anlass = 100 % der Gebühren
  - Annullation bis 4 Wochen vor Anlass = 50 % der Gebühren

### Art. 10 Reinigung

- 1 Allfällige Nachreinigungen oder anderweitige Aufwendungen durch den Hauswart werden separat verrechnet. Die Tarife berechnen sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Reinigung. Die beanspruchte Infrastruktur ist im gleichen Zustand abzugeben, wie sie übernommen wurde.

## **Art. 11 Haftung**

- 1 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Insbesondere haften die Mieter für:
  - die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen inkl. Infrastrukturanlagen.
  - den Verlust des Inventars.
- 2 Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
- 3 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung der Aula ab.

## **Art. 12 Beschwerden**

Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsfelds Bau sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides, an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

## **II. Betriebsvorschriften**

### **Art. 13 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht**

- 1 Die Räumlichkeiten sind so zu benutzen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- 2 Es ist in sämtlichen Räumen untersagt, Dekorationen mittels Nägel, Schrauben und weiterem Befestigungsmaterial an Decken, Böden und Wänden anzubringen.
- 3 In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- 4 Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Wenn die Gemeinde den Abfall entsorgen muss, werden dem Mieter die Gebühren gemäss Vorgaben des ZKRI in Rechnung gestellt.

### **Art. 14 Bedienung der Einrichtung**

Die technischen Anlagen dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

### **Art. 15 Schlüssel**

Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten für die vereinbarte Mietdauer vom Hauswart einen Schlüssel /Batch für die Anlage.

### **Art. 16 Benützungsdauer**

Die in der Bewilligung vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten.

### **Art. 17 Schliessung der Anlagen**

Der Mieter muss beim Verlassen der Aula sämtliche Lichter löschen und die Eingangstüren abschliessen. Allfällige Umtriebe werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **Art. 18 Parkplätze**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Fahrzeuge auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen und die Parkordnung einzuhalten.

### **Art. 19 Festwirtschaft, Warenverkauf**

Für das Führen einer Festwirtschaft oder das Verkaufen von Waren wird gemäss Art. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 10. September 1997 eine Bewilligung benötigt. Das Einholen der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass ist Sache des Mieters.

## **III. Gebühren**

### **Art. 20 Allgemeines**

- 1 Die Gebühren regeln sich grundsätzlich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 In den Gebühren für die Benützung der Aula sind die Grundkosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Endreinigung inbegriffen. Der Unterhalt der WC-Anlage während des Anlasses ist Sache des Mieters.
- 3 Das Einrichten und Aufräumen der Aula ist Sache des Mieters, ebenso die Grobreinigung.
- 4 Die Infrastruktur wie Beamer oder Musikanlage ist in der Grundgebühr enthalten. Die Instruktion erfolgt durch die Hauswartung. Die Bedienung ist Sache des Mieters.
- 5 Benützung Kaffeemaschine inkl. 1 lt. Kaffeekonzentrat (Minimum) CHF 110.00  
Pro weiterer lt. Konzentrat CHF 60.00

### **Art. 21 Spezielle Regelungen**

- 1 Interne Anlässe der Gemeinde Ingenbohl sind inkl. Benützung der Küche von den Gebühren befreit.
- 2 Für das Blutspenden werden die Räumlichkeiten inkl. Küche kostenlos überlassen (GRB vom 22.4.2013).

- 3 Nachfolgende Anlässe sind von den Gebühren befreit:
- Interne Anlässe der Gemeinde Ingenbohl
  - Jugendanlässe / Seniorenanlässe der Ortsvereine ohne kommerziellen Nutzen
  - Eine Informationsveranstaltung / Delegiertenversammlung oder ähnliches pro Jahr der politischen Ortsparteien
  - Ökumenischer Gottesdienst / Fastensuppentag
  - Proben der Trachtentanzgruppe Brunnen (jeweils Montag, sofern die Aula nicht anderweitig belegt ist)
- Ausgenommen von der Gebührenbefreiung für diese Anlässe ist die allfällige Benützung der Küche.
- 4 Für Belegungen durch den Bezirk Schwyz gilt eine Spezialregelung.

**Art. 22 Inkrafttreten**

- 1 Die Benützungsordnung Aula wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2024 genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Die Benützungsordnung Aula wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl (6.5.1) aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irène May  
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti  
Gemeindeschreiber